

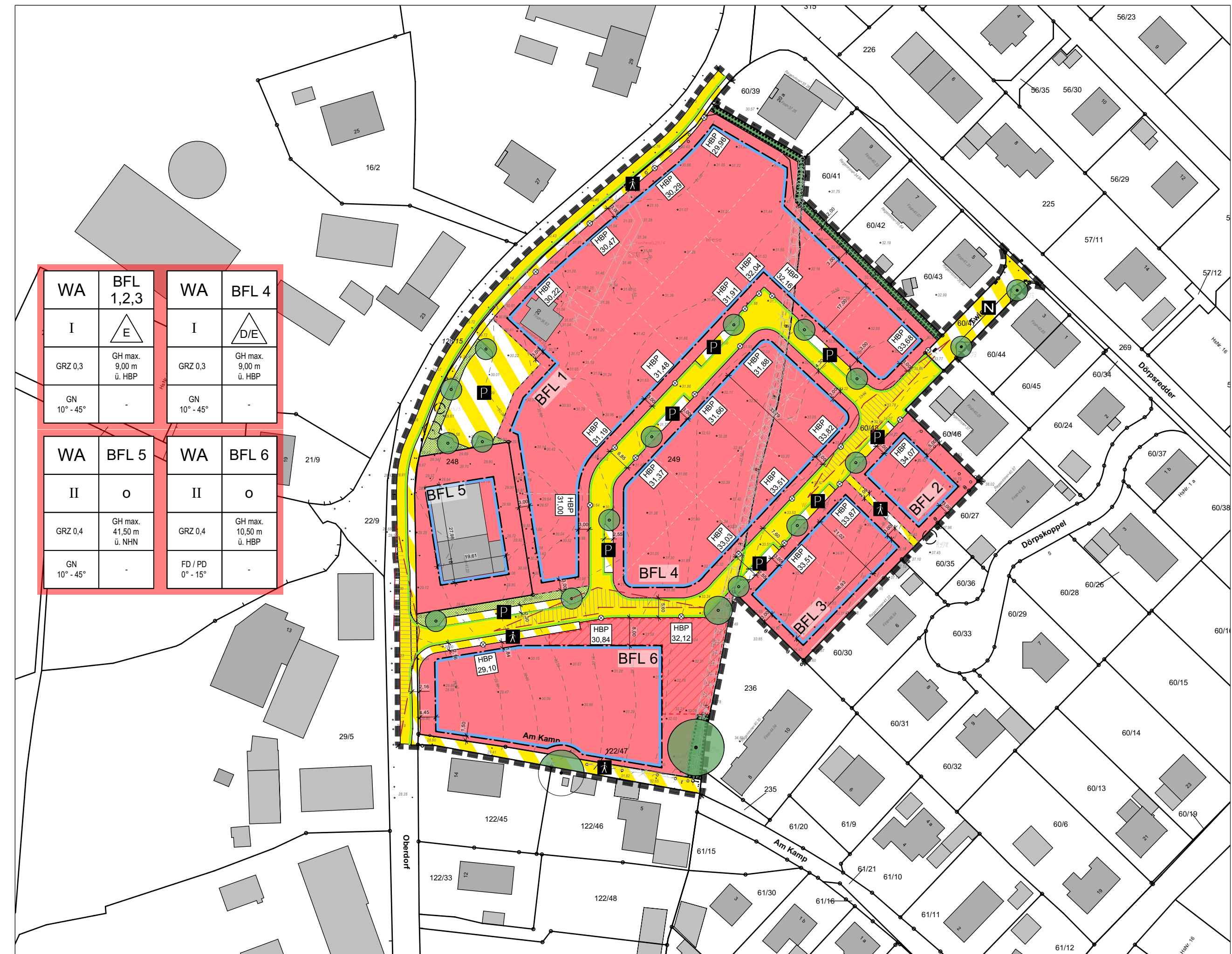
# Satzung der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 16

Für das Gebiet zwischen den Straßen Oberdorf im Westen, Dörpsredder im Norden, Dörpskoppel im Osten und Am Kamp im Süden.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung der Gemeinde Brügge über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16, für das Gebiet zwischen den Straßen Oberdorf im Westen, Dörpsredder im Norden, Dörpskoppel im Osten und Am Kamp im Süden, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

## Teil A: Planzeichnung M.: 1:500



## Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist.

### 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
<b>BFL 1</b>	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
<b>GRZ 0,3</b>	Grundflächenzahl, z.B. 0,3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
<b>GHmax 9,00m ü. HBP</b>	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt, z.B. 9,00 m ü. HBP	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
<b>GHmax 41,50m ü. NHN</b>	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhennull, z.B. 41,50 m ü. NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
<b>O</b>	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
<b>GN 10° - 45°</b>	Geneigtes Dach, maximal zulässige Dachneigung in Grad, z.B. 10° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
<b>FD/PD 0° - 15°</b>	Flachdach, Pultdach, maximal zulässige Dachneigung in Grad, z.B. 0° - 15°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
<b>FD/GN 0° - 45°</b>	Flachdach, Geneigtes Dach, Maximal zulässige Dachneigung in Grad, z.B. 0° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

RECHTSGRUNDLAGEN	ERLÄUTERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Straßenbegrenzungslinie
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Örtliche Parkplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Fussgängerbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Verkehrsbenutzter Bereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Notzufahrt; Erschließung H.Nr. 1 Twiete
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	Grünfläche Zweckbestimmung; Verkehrsgrün ÖG - öffentliche Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO	Baum, zu erhalten / Baum, zu pflanzen
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 84 LBO	Sonstige Planzeichen
§ 9 Abs. 2 + 6 BauGB	Höhenlage bei Festsetzungen; Höhenbezugspunkt, z.B. 31,48 m ü. NHN
	<b>2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>
	Flurstücksgrenze, vorhanden
	Flurstücksgrenze, geplant
158	Bebauungsbezeichnung
	Bebauung, vorhanden
	Höhenlinie, Lage über Normalhöhennull, z.B. 22,00 m ü. NHN (Normalhöhennull)
16.32	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über Normalhöhennull
	Böschung, künftig fortfallend
	Bebauung, künftig fortfallend
	Knick, künftig fortfallend

## Teil B: Textliche Festsetzungen:

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die folgenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemeinen zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig:
      - Versorgung des Gebiets dienenden Läden
      - Schank- und Speisewirtschaften sowie
      - nicht störende Handwerksbetriebe
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
      - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
      - Anlagen für Verwaltungen
      - Gartenbaubetriebe
      - Tankstellen
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus (E) zulässig.
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in der Baufläche (BFL) 4 je Doppelhaushälfte (D) maximal eine (1) Wohnung zulässig.
  - Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
    - In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,5 zulässig.
    - In der Baufläche (BFL) 5 ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.
    - In der Baufläche (BFL) 6 ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,7 zulässig.
  - Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 und 6 maximale Gebäudehöhen (GHmax) über Höhenbezugspunkt (ü. HBP) festgesetzt (siehe Teil A: Planzeichnung). Die jeweilige maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z. B. Antennenanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden. Für jedes Gebäude gilt der dem Gebäude nächstgelegene Höhenbezugspunkt (HBP) gemäß den Eintragungen des Teil A (Planzeichnung). Sind mehrere Höhenbezugspunkte dem Gebäude gleich nah gelegen, ist der jeweils niedrigere Höhenbezugspunkt maßgeblich. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFFEG) darf den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhenbezugspunkt (HBP) um maximal 0,50 m überschreiten.
    - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in der Baufläche (BFL) 5 wird die maximal zulässige Gebäudehöhen (GHmax) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen (GHmax) dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.
  - Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO i.V.m. § 86 LBO-SH)
    - Der Abstand zwischen den überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein), zu der die Grundstückseinfriedung muss mindestens 0,70 m betragen. Ebenenartige Stellplätze sowie Einfriedungen sind auch mit geringeren Abständen zu der erschließenden Verkehrsfläche zulässig.
    - In der Baufläche (BFL) 6 sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, sowie deren Zufahrten und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
      - Verfahrensfreie bauliche Anlagen gemäß der LBO-SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) sind auch außerhalb der vorgenannten Flächen zulässig.
- Die Bauflächen (BFL) 1 bis 5 bleiben von der im Satz 1 und 2 genannten Regelung unberührt.
- Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 

**Versickerungsgebot**

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück, auf dem es anfallt, zu versickern.
  - Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.
  - Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
    - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 

**Erhalt Baumbestand**

Der gekennzeichnete Baumbestand ist zu erhalten. Bei Abgang ist der ortsbildprägende Baum durch gleichartige Nachpflanzung in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzung aus extra weitem Stamm, mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm zu ersetzen.

In der Bauphase sind zur Sicherung und zum langfristigen Erhalt des Baumes die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS-LG4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung zu beachten. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammenschutz erzielen.
    - Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung
 

**Erhalt von Gehölzbeständen (ehemaliger Knick)**

Die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgängen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß LBO-SH sowie Auf- und Abgrabungen sind in den festgesetzten Bereichen unzulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen**
- An den festgesetzten Standorten sind insgesamt siebtehn (17) klein- bis mittelkronige Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden hochstämmige Bäume, dreimal verpflanzung mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang als Pflanzqualität festgesetzt. Die Baumgruben müssen ein Volumen von mindestens 12 m³ aufweisen, im Bereich der Überbauung mit einem verdichtungsanfälligen Substrat versehen werden. Die Baumscheiben müssen mindestens 9 m² groß, offen bzw. wasserdurchlässig sein. Es ist eine einheimische, standortgerechte Laubbaumart der nachfolgenden Liste zu wählen,
- Acer spec. Ahorn in Arten
  - Carpinus betulus Hainbuche
  - Corylus colurna Baumhasel
  - Prunus spec. Kirsche
  - Quercus robur Stieleiche
  - Sorbus spec. Vogelbeere/ Mehlschnecke
  - Tilia cordata Winterlinde
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Die für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind flächendeckend mit einer Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzqualitäten werden wie folgt vorgegeben, Heister 2 x verpflanzt, 150-200, Sträucher 1. Str., 3 Tr., 40-70. Es sind die Pflanzen in folgender Dichte zu setzen, 1 St./1,5 m².
- Die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß LBO-SH sowie Auf- und Abgrabungen sind in den festgesetzten Bereichen unzulässig.
- Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

**Externer Knickersatz: 354 lfm.**

Der Knickersatz wird durch Knick-Neuanlagen auf den Flurstück 25/4, Flur 5, Gemarkung Brügge der Gemeinde Brügge erbracht.

### 9. Klimaschutz

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, Nr. 23 und Nr. 24)
- Nutzung von Solarenergie insbesondere durch Photovoltaik**
- In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- Werden auf realisiertem Dach Solarmodulkollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Energieversorgung durch externe Energieversorgungsanlagen aus erneuerbaren Energien sichergestellt werden kann.
- Örtliche Bauvorschriften – Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)
    - Stellplätze**

In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 sind je Einzelhaus (E) mindestens zwei (2) Stellplätze je Hauptwohnung und ein (1) Stellplatz je untergeordneter Wohnung (s. 70 m²) auf dem Grundstück herzustellen.

In der Baufläche (BFL) 4 sind mindestens zwei (2) Stellplätze je Doppelhaushälfte (D) auf dem Grundstück herzustellen.

In den Bauflächen (BFL) 5 und 6 ist mindestens ein (1) Stellplatz je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 70 m² und es sind mindestens zwei (2) Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche über 70 m² auf dem Grundstück herzustellen.
    - Fassaden**

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für alle Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig.

An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.

Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
    - Dachform und -neigung**

Für Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachformen und -neigungen zulässig.
    - Dacheindeckungen**

In den BFL 1 bis 5 sind als Dacheindeckungen für die Hauptgebäude nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit und Grau zulässig. Zudem sind extensiv begrünte (lebende Pflanzen) Dächer zulässig. Glasierte Dachziegel oder Dachsteine sind nicht zulässig.

In der Baufläche 6 sind die Dachflächen, mit Ausnahme von Dachterrassen, Lichtschächten aus Glas oder sonstigen transparenten Materialien sowie Bereichen für Be- und Entlüftung oder technische Anlagen, mit extensiver Dachbegrünung auszuführen.

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind mit Gründächern herzustellen.
  - Solar- und Photovoltaikanlagen**

Solar- oder Photovoltaikanlagen sowie Balkon-Solaranlagen (Balkonkraftwerke) sind in Verbindung mit Dächern zulässig. Balkon-Solaranlagen sind zudem an Brüstungen und Geländern zulässig. Solar- oder Photovoltaikanlagen an Fassaden sind nur ausnahmsweise nach Abstimmung mit der Gemeinde zulässig, wenn diese flächeneffizient und symmetrisch angebracht werden.

Übertragende Anlagen an Dach und Fassade sind nicht zulässig.
  - Oberirdische Lagerbehälter**

Im Plangebiet ist das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.
  - Gestaltung der Gärten:**

Auf den Gartenflächen der Baugrundstücke sind unbepflanzte Stein-, Kies-, Splitt und Schottergärten oder -schüttungen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen.

- Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise**
  - Hinweis zu den bestehenden Bauleitplänen der Gemeinde Brügge**

Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Brügge haben für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brügge keine Gültigkeit mehr.
  - Artenschutz**
    - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Brutvögel
 

Bauzeitregelung Brutvögel: Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Abriss der Gebäude als auch Sanierungen und die Beseitigung der Vegetation (Baufeldräumung). Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09. .
    - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Fledermäuse
 

Um ein mögliches Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gebäude mit Ganzjahresquartieren von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen (in Abhängigkeit von der Witterung) zwischen dem 15.03. – 30.04. und 15.08. – 30.09. abzureißen. Brutvorkommen sind zu berücksichtigen.

Bauarbeiten an Bestandsgebäuden sowie Fällungen von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 20 cm die, sommerlich genutzt werden, können vom 1.12. bis 28.02. des Folgejahres abgeräumt werden.
    - Maßnahmen
 

Gemäß dem Fachbeitrag zum Artenschutz sind zum Schutz von Fledermäusen und europäischen Brutvögeln durch die Maßnahme Abriss des Altgebäudes folgende Maßnahmen umzusetzen:

      - Für die Fledermäuse ist ein 1,5 m großes Ersatzquartier im direkten räumlichen Umfeld unter Beteiligung eines Fledermausexperten dauerhaft bereitzustellen.
      - Für die dort angetroffenen Vogelarten sind zwei Nisthilfen für Bachstelze und Hausrotschwanz als Halbhöhlenbrütern dauerhaft bereitzustellen.
      - Der Verlust der Ruhestätte für Hausperlinge ist durch die Neuanpflanzung eines mindestens 4 m großen Schutzgehölzes im Umfeld des Plangebietes als Ersatzquartier dauerhaft bereitzustellen.
- Denkmalschutz**

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Brügge zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Die Fläche ist durch den Kampfmittelräumdienst untersucht worden, eine Freigabe liegt vor. Darüber hinaus gilt, dass Zufallsfunde von Munition nicht gänzlich auszuschließen sind. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.
- Altlasten**

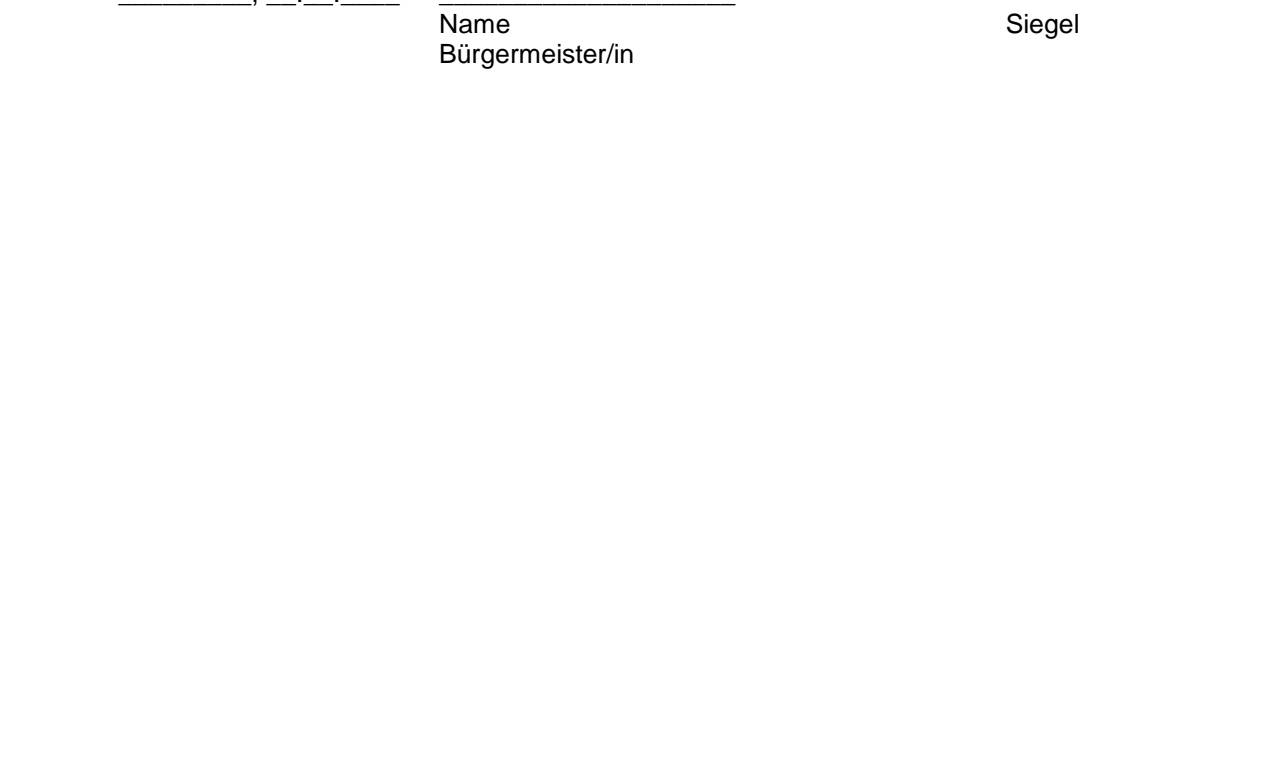
Es bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten innerhalb des Plangebietes. Sollten dennoch bei den geplanten Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. Geruch etc.) ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu informieren.
- Bodenschutz**

Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.
- Einschneidung der DIN oder anderer Vorschriften**

Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS-LG4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ und die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) können ergänzend zu den Unterlagen eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ...
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt ... Nr. .../20 ... vom ... durch Auslegung vom ... bis ... während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom ... bis ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www. ...“ ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Siegel  
Bürgermeister/in
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -beziehungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Siegel  
Obvlt
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Siegel  
Bürgermeister/in
- (Ausfertigung) Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
- \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Siegel  
Bürgermeister/in
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. ... durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ... bis ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.
- \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Siegel  
Bürgermeister/in



## Satzung der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 16

Für das Gebiet zwischen den Straßen Oberdorf im Westen, Dörpsredder im Norden, Dörpskoppel im Osten und Am Kamp im Süden.